

(Nr. 742.) Desgleichen über das Königl. Dekret Nr. 31, mehrere Eisenbahnangelegenheiten betr., und zwar zu B, Umbau des Bahnhofes Zittau, sowie über eine hierauf bezügliche Petition des Oberstabsarztes Dr. med. Kämpfer in Zittau und Genossen.

Präsident: Diese 4 Nummern kommen auf eine Tagesordnung.

(Nr. 743.) Protokollertrakt der Zweiten Kammer, betreffend Schlußberatung über die wegen Erbauung von Eisenbahnen und Errichtung von Haltestellen u. eingegangenen Petitionen.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 744.) Petition des Dürer-Bundes in Dresden, die Um- und Neubauten an der Heilanstalt Sonnenstein betr.

Präsident: Kommt zunächst bei der Zweiten Kammer zur Beratung, vorläufig an die zweite Deputation.

Meine Herren! Wir gehen über zum: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Stadtgendarmen a. D. Karl Kürschner in Dresden, Erhöhung seiner Pension betreffend.“ (Drucksache Nr. 120.)

Berichterstatter Kammerherr Freiherr von Koenneritz: Meine Herren! Der ehemalige Stadtgendarmer Karl Kürschner in Dresden bittet um Erhöhung seiner ihm gewährleisteten Pension. Aus den der Deputation zur Verfügung stehenden Akten ist zu entnehmen, daß der Petent am 1. Mai 1900 pensioniert und seine Pension unter Berechnung seiner im Dienste der Stadt Leipzig verbrachten Dienstzeit auf 589 M. jährlich festgesetzt worden ist. Seine Pensionierung erfolgte auf Grund überkommener Dienstunfähigkeit, hervorgerufen durch ein schweres Nervenleiden.

Der Petent hat sich hierbei nicht beruhigt und ist bei seiner vorgesetzten Behörde dahin vorstellig geworden, daß seine Dienstunfähigkeit im ursächlichen Zusammenhange mit zwei ihm zugestoßenen Unfällen im Polizeidienste stehe. Nach Ausweis der Akten ist Kürschner am 10. Mai 1896 auf seinem Posten an der Augustusbrücke zwischen einem Straßenbahnwagen und eine Droische eingeklemmt, ferner am 29. Oktober desselben Jahres bei Aufrichten eines gestürzten Pferdes ans Wadenbein geschlagen worden. Auf Grund der eingeholten ärztlichen Zeugnisse hat jedoch das Königl. Ministerium des Innern nicht die Überzeugung gewonnen, daß die Behauptung Kürschners, seine Dienstunfähigkeit stehe mit diesen Unfällen in ursächlichem Zusammenhange, gerechtfertigt sei. Infolge dieses ablehnenden Bescheides ist Kürschner im Wege des Zivil-

prozesses gegen den Staatsfiskus vorgegangen und hat verlangt, daß seine Pension nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. April 1888, die Fürsorge für Beamten infolge von Betriebsunfällen betreffend, festgestellt werde. Er stützte sich dabei auf eine Verordnung des Gesamtministeriums, welche am 24. Juni 1901 erlassen ist und folgendermaßen lautet:

„Das Gesamtministerium hat sich, wie dem Ministerium des Innern auf das gefällige Kommunikat vom 23. d. Mts. — 195 III G. — ergebenst mitgeteilt wird, damit einverstanden erklärt, daß von der, von der Ständeversammlung der Jahre 1887/88 der Staatsregierung erteilten Ermächtigung, denjenigen Beamten der Staatscivilverwaltung, welche im Dienste, jedoch nicht in einem gesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe, einen Unfall erleiden, sowie den Hinterlassenen derselben unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. April 1888, die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen betreffend, die in demselben vorgesehenen Bezüge aus der Staatskasse gegen Verzicht auf anderweite aus Reichs- oder Landesgesetzen herzuleitende Ansprüche zu gewähren, beim Vorkommen solcher Fälle Gebrauch gemacht werde.“

Der Petent ist jedoch mit seinen Ansprüchen abgewiesen worden, und zwar aus dem hauptsächlichsten Grunde, weil er es versäumt hat, die in dem zitierten 1888er Gesetze bestimmte zweijährige Verjährungsfrist innezuhalten.

Der Petent hat dann beim Königl. Ministerium ein anderweitiges Gesuch dahin eingereicht, daß ihm auf Grund des § 39 des Zivilstaatsdienergesetzes vom 3. Juni 1876 seine Pension um 8 Prozent erhöht werde. Auch dieses Gesuch hat das Königl. Ministerium abgelehnt, einerseits in Berücksichtigung dessen, daß der Petent nicht als gänzlich erwerbsunfähig zu betrachten sei, andererseits, daß die Führung des Petenten innerhalb seiner Dienstzeit zu mehrfachen Klagen Anlaß gegeben habe.

Auf Grund der der Deputation zur Verfügung stehenden Personalakten läßt sich allerdings nicht ableugnen, daß der Petent während seiner Dienstzeit sich nicht allenthalben seiner Stellung entsprechend geführt hat.

Gegen diesen Bescheid ist Petent wiederholt, jedoch ohne Erfolg, vorstellig geworden und kommt nun schließlich an die Stände mit dem Gesuche, daß diese ihm eine erhöhte Pension vermitteln möchten.

Ihre Deputation hat nach eingehender Prüfung nicht zu einer Befürwortung des Gesuches kommen können und hat auch weiter die Überzeugung gewonnen, daß die vorgesetzten Behörden vollständig korrekt vorgegangen sind. Die Notlage, in der der Petent sich